

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes

A. Zielsetzung

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten auf Grund von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Europäischen Währungssystem wurde den Landwirten in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1991 eine Beihilfe in Form einer Kürzung der Umsatzsteuerschuld von 3 Prozentpunkten gewährt. Bei der derzeitigen Einkommenssituation der Landwirtschaft ist eine Verlängerung des Einkommensausgleichs im Jahre 1992 in anderer Form notwendig.

B. Lösung

Für das Jahr 1992 sollen die Ausgleichszahlungen durch Aufstockung bestehender, nicht an die Erzeugung gebundener Beihilfen gewährt werden. Eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet erscheint im Jahre 1992 wegen der völlig unterschiedlichen Ausgangsstrukturen der Landwirtschaft in den alten und neuen Ländern nicht sinnvoll. Daher ist in den alten Ländern ein zusätzlicher soziostruktureller Einkommensausgleich vorgesehen; im Beitrittsgebiet sollen die Ausgleichszahlungen dagegen im zweiten Halbjahr 1992 in Form von Anpassungshilfen gewährt werden.

Zu diesem Zweck enthält der Gesetzentwurf folgende Elemente:

- Festlegung des einheitlichen Flächenbetrages, des Mindest- und des Höchstbetrages für den zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich durch Änderung des nur in den alten Ländern geltenden Landwirtschaftsförderungsgesetzes;
- Möglichkeit, den zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich aus Landesmitteln zu ergänzen;

- Änderung des nur im Beitrittsgebiet geltenden Fördergesetzes im Hinblick auf eine Möglichkeit, die im zweiten Halbjahr 1992 vorgesehenen Anpassungshilfen aus Landesmitteln zu ergänzen.

C. Alternativen

Das Ziel der Verlängerung des Einkommensausgleichs im Jahre 1992 in anderer Form könnte auch durch eine gemeinsame Finanzierung des Ausgleichs durch Bund und Länder im Verhältnis 65 : 35 erreicht werden.

D. Kosten

Die Ausgleichsleistungen durch die Kürzung der Umsatzsteuerschuld haben im Durchschnitt der letzten Jahre in den alten Ländern bei etwa 1,6 Mrd. DM gelegen. Dieser Betrag ist auch die Obergrenze für die Aufstockung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs insgesamt. Der zusätzliche einheitliche Flächenbetrag, der zusätzliche Mindest- und der zusätzliche Höchstbetrag sind so kalkuliert, daß dieses Mittelvolumen 1992 unter Berücksichtigung der möglichen Ergänzungen aus Landesmitteln ausgeschöpft werden kann. Der durch den Bund zu finanzierende Teil der Maßnahme ist so kalkuliert, daß das vorgesehene Mittelvolumen von 1,04 Mrd. DM ausgeschöpft werden dürfte. Die Möglichkeit der Länder zur finanziellen Ergänzung ist so kalkuliert, daß das Mittelvolumen maximal 0,56 Mrd. DM betragen würde.

Da die Gewährung von Anpassungshilfen für das zweite Halbjahr 1992 im Beitrittsgebiet auf dem Verordnungswege erfolgt, fallen durch dieses Gesetz unmittelbar keine Kosten an. Ausgehend von dem Ansatz, ein Volumen von 3 % des Umsatzes als Beihilfe zu gewähren, sind insgesamt 600 Mio. DM vorgesehen, davon entfallen 390 Mio. DM auf den Bund und maximal 210 Mio. DM auf die neuen Länder und Berlin.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 680 40 — Ag 93/92

Bonn, den 27. Mai 1992

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) eine Beihilfe gewährt wird.“

- b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhält.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zusätzliche Ausgleichsleistungen

(1) Für das Jahr 1992 wird je Begünstigten zusätzlich zur Ausgleichsleistung nach § 3 ein einheitlicher Betrag von 89 Deutsche Mark je Hektar der am 1. Juli 1992 landwirtschaftlich genutzten Fläche gewährt, jedoch mindestens 1 500 Deutsche Mark und höchstens 9 490 Deutsche Mark je Begünstigten. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten für das Jahr 1992 zusätzlich zur Ausgleichsleistung nach § 3 1 500 Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung des einheitlichen Flächenbetrages bis zu einer Höhe von 150 Deutsche Mark und im gleichen Verhältnis des Höchstbetrages je Begünstigten bis zu einer Höhe von 16 000 Deutsche Mark nicht entgegen.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen

1. im Falle des Absatzes 1 insgesamt 9 490 Deutsche Mark und

2. im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 9 490 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt

1. im Falle des Absatzes 1 mehr als 9 490 Deutsche Mark oder

2. im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 9 490 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

erhielte. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „nach diesem Gesetz“ durch die Worte „nach und auf Grund des § 3“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach § 3a Abs. 1 entstehen.“

4. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 2, 3 und 3a“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) und auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

6. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14.

Artikel 2

Änderung des Fördergesetzes

§ 1 Abs. 2 bis 4 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II

S. 885, 1204) fortgilt, wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die durchzuführenden Maßnahmen, die Förderungsvoraussetzungen sowie Art und Höhe der Förderung zu regeln.

(3) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung einer auf Grund des Absatzes 2 getroffenen

Regelung nicht entgegen, sofern die sich daraus ergebenden Förderbeträge je Begünstigten proportional um nicht mehr als 53,846 vom Hundert ergänzt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Mit diesem Gesetz wird die nationale Rechtsgrundlage für einen zusätzlichen Einkommensausgleich in den alten Ländern geschaffen, den bäuerliche Betriebe für Einkommensverluste infolge der Aufwertung der Deutschen Mark erhalten sollen. Bisher sind Verluste in Höhe des vorgesehenen Mittelvolumens den landwirtschaftlichen Unternehmern durch Kürzungsmöglichkeiten für die geschuldete Umsatzsteuer gemäß § 24 a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ausgeglichen worden. Der Kürzungssatz betrug für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 3 % der Bemessungsgrundlage (Umsatz).

Diese Beihilfe soll im Jahre 1992 — vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften — in den alten Ländern durch einen zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich ersetzt werden. Durch diese produktionsneutralen Ausgleichszahlungen sollen die Einkommen der bäuerlichen Betriebe gestützt werden. Zudem werden — entsprechend der Zielsetzungen des Landwirtschaftsförderungsgesetzes — auch gesellschaftspolitische, landeskulturelle und ökologische Ziele in stärkerem Maße berücksichtigt als bei der bisher gewährten Beihilfe über die Kürzung der Umsatzsteuerschuld. Die vorgesehenen zusätzlichen Ausgleichsleistungen werden vom Bund finanziert. Die Länder können die Ausgleichsleistungen ergänzen.

Da sich die betrieblichen Strukturen in den alten und neuen Ländern erheblich unterscheiden, erscheint es für eine Übergangszeit geboten, die Anschlußregelung für den bisherigen Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer in den neuen Ländern anders zu gestalten als in den alten Ländern. Durch entsprechende Förderungsvoraussetzungen sind die für das Beitrittsgebiet vorgesehenen Anpassungshilfen in besonderer Weise geeignet, den zusätzlichen Preisbruch durch Wegfall der 3%-Umsatzsteuerregelung auszugleichen und die strukturelle Anpassung der Betriebe in den neuen Ländern an die Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft zu fördern. Durch die Änderung des Fördergesetzes wird den neuen Ländern und Berlin die Möglichkeit eröffnet, die vom Bund für das zweite Halbjahr 1992 vorgesehenen zusätzlichen Anpassungshilfen aus Landesmitteln finanziell zu ergänzen.

Auf Grund des im Gesetz vorgesehenen soziostrukturellen Einkommensausgleichs ergeben sich für den Bund Kosten in Höhe von 1,04 Mrd. DM und für die alten Länder Kosten in Höhe von 0,56 Mrd. DM, falls sie von der Möglichkeit der finanziellen Ergänzung in vollem Umfang Gebrauch machen. Die Bundesmittel stehen im Bundeshaushalt 1992 in Kapitel 10 02 Titel 65 207 zur Verfügung.

Der zusätzliche direkte Einkommensausgleich für 1992 dient nicht der Abstützung von Preisen. Dementsprechend sind auf Grund der Maßnahme keine preislichen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere nicht auf die Verbraucherpreise.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft)****Zu Nummern 1 und 5**

§ 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sind auf Grund der neugefaßten Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur anzupassen.

In § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes wird auf das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Bezug genommen. Auf Grund des inzwischen erreichten Bekanntheitsgrades kann der Fundstellenhinweis entfallen; eine Klarstellung, daß die jeweils geltende Fassung dieses Gesetzes zugrunde zu legen ist, ist dadurch nicht notwendig.

Zu Nummer 2

Für die Gewährung zusätzlicher Ausgleichsleistungen wird ein neuer § 3a eingefügt.

Absatz 1 dieser Vorschrift regelt die Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen. Die im Bundeshaushalt dafür zur Verfügung stehenden Mittel werden ausgeschöpft, wenn der zusätzliche einheitliche Flächenbetrag auf 89 DM je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche, der zusätzliche Mindestbetrag auf 1 500 DM und der zusätzliche Höchstbetrag auf 9 490 DM je Begünstigten festgelegt wird. Die Höhe des zusätzlichen Mindestbetrages ergibt sich aus dem Vorschlag der Kommission für die Entscheidung des Rates. Der zusätzliche Höchstbetrag von 9 490 DM wird bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 106,7 ha erreicht, dagegen der Höchstbetrag von 8 000 DM bei der bereits laufenden Maßnahme bei 88,9 ha. Diese mäßige Anhebung der Flächengrenze wird als notwendig angesehen, um der Größenentwicklung wettbewerbsfähiger Betriebe Rechnung zu tragen.

Absatz 2 ermöglicht es den Ländern, die zusätzlichen Ausgleichsleistungen zu ergänzen. Dabei sind die genannten Obergrenzen, die auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beruhen, einzuhalten.

Absatz 3 enthält Folgeänderungen aus der Einfügung der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift.

Zu Nummer 3

Die bisherige Finanzlastverteilung gilt nur für den soziostrukturellen Einkommensausgleich nach § 3 Abs. 1 und auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 2. Für den zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich ist dagegen eine Finanzierung aus Bundesmitteln und die Möglichkeit der Länder zur finanziellen Ergänzung aus Landesmitteln vorgesehen. Daher wird in dem neuen Absatz 2 eine entsprechende Finanzierungsregelung für die Ausgleichsleistungen nach dem neuen § 3 a Abs. 1 getroffen.

Zu Nummer 4

§ 6 Abs. 1 ist als Folge der Einfügung des § 3 a anzupassen.

Zu Nummer 6

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fördergesetzes)

Durch die Änderung des Fördergesetzes wird den neuen Ländern und Berlin die Möglichkeit eröffnet,

die vom Bund für das zweite Halbjahr 1992 vorgesehenen zusätzlichen Anpassungshilfen aus eigenen Finanzmitteln zu ergänzen. Die Finanzierung der im Fördergesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen erfolgte bisher insgesamt durch den Bund. § 5 des Fördergesetzes sieht jedoch vor, daß nach Bildung der Länder die Zusammenarbeit mit den Ländern bei der Finanzierung geregelt wird. In dem neugefaßten § 1 Abs. 3 wird daher festgelegt, in welchem Rahmen eine finanzielle Ergänzung der Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes durch die neuen Länder und Berlin möglich ist.

Die Möglichkeit der Länder zur Mitfinanzierung wird so festgelegt, daß bei voller Ausschöpfung zusammen mit den vorgesehenen Bundesmitteln von 390 Mio. DM der im Kommissionsvorschlag zur Ratsentscheidung genannte Höchstbetrag von 2,2 Mrd. DM unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen im Rahmen des Landwirtschaftsförderungsgesetzes nicht überschritten wird. Die Möglichkeit der landesrechtlichen Ergänzung entspricht der Regelung beim Landwirtschaftsförderungsgesetz.

Die Änderung wird auch zum Anlaß genommen, § 1 Abs. 2 begrifflich anzupassen und die Absätze 3 und 4, die gegenstandslos geworden sind, entfallen zu lassen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung zu nehmen.

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind nach den Worten „Der Bundestag hat“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Artikel 2 § 1 Abs. 2 ermächtigt u. a. auch zur Regelung des Verwaltungsverfahrens der zuständigen Landesbehörden durch Rechtsverordnung. Das Gesetz bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG.

Zum Gesetzentwurf insgesamt**2. Der Bundesrat ist zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich folgender Auffassung:**

Der Bundesrat stellt fest, daß eine ersatzlose Streichung des bis Ende 1991 möglichen Vorsteuerabzugs in Höhe von 3 % die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe gefährden würde. Er hält es für erforderlich, als Anschlußregelung eine bis zum 31. Dezember 1992 befristete und modifizierte Aufstockung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs in den alten Ländern und der Anpassungshilfe in den neuen Ländern vorzusehen.

3. Darüber hinaus stellt er fest, daß der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist. Im übrigen wird erneut darauf hingewiesen, daß der Mehrwertsteuerausgleich und mithin auch der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirtschaft ein Ausgleich für Änderungen im Europäischen Währungssystem (Abbau des Grenzausgleichs) ist. Die Bundesländer waren am Grenzausgleich in keiner Weise finanziell beteiligt.

Daher ist der Bundesrat der Auffassung, daß der Einkommensausgleich in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren ist.

4. Der Bundesrat bestätigt die Erklärung der Regierungschefs der Länder vom 19. Mai 1988, „daß

schon aus der bisherigen Beteiligung der Bundesländer an der 5%igen Mehrwertsteuerpauschale kein Präjudiz für eine Finanzbeteiligung der Länder an direkten Einkommenshilfen abgeleitet werden kann“.

5. Der Bundesrat weist darauf hin, daß zur Verringerung der Auswirkungen des Preisbruchs im Beitrittsgebiet aufgrund der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und der Eingliederung in das EG-Marktordnungssystem den landwirtschaftlichen Betrieben im Beitrittsgebiet in den Jahren 1990 und 1991 umfangreiche Anpassungs- und Überbrückungshilfen gewährt wurden. Zur Verbesserung der weiterhin schwierigen Liquiditätslage der Betriebe und zur Förderung der Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen werden den landwirtschaftlichen Unternehmen im Beitrittsgebiet auch im ersten Halbjahr 1992 gezielte Anpassungs- und Überbrückungshilfen aufgrund des fortgeltenden Fördergesetzes der ehemaligen DDR gewährt.

Nach dem Wegfall des 3%igen Mehrwertsteuerenausgleichs entstehen Einkommensverluste von 600 Millionen DM, die nach Vorschlag der EG-Kommission unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Agrarstrukturen in den neuen Ländern ausgeglichen werden können. Hierzu sind auch im zweiten Halbjahr 1992 gezielte, vom Bund finanzierte Anpassungs- und Überbrückungshilfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 des fortgeltenden Fördergesetzes der ehemaligen DDR zu gewähren.

6. Der Bundesrat hält im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes für erforderlich:

- Auf eine schnellstmögliche Entscheidung des EG-Ministerrates über den „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine übergangsweise zu gewährende einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland“ [KOM(91) 551 endg.; Rats-Dok. Nr. 4620/92] ist hinzuwirken.
- Die Bundesregierung wird gebeten, den vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne der Änderungsvorschläge des Bundesrates an die EG-Vorgaben anzupassen.
- Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat umgehend eine Rechtsverordnung für Anpassungshilfen in den neuen Ländern für das zweite Halbjahr 1992 vorzulegen, damit die EG-Kommission die geforderte Prüfung der Vereinbarkeit der Durchführungsvorschriften schnellstmöglich vornehmen kann.

7. Der Bundesrat hält daher folgende Änderungen des Gesetzentwurfs für erforderlich:

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 3 a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Worte „89 Deutsche Mark“ durch die Worte „150 Deutsche Mark“ und die Worte „9 490 Deutsche Mark“ durch die Worte „16 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

- c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen insgesamt 16 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt mehr als 16 000 Deutsche Mark erhielte. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Rechtsauffassung der Länder. Ein bis zum 31. Dezember 1992 befristet aufgestockter soziostruktureller Einkommensausgleich fällt als Bundesaufgabe nicht in die Finanzierungskompetenz der Länder und ist somit in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren. Das entspricht der Beschlußfassung der Ministerpräsidenten vom 4. Dezember 1991 und 12. März 1992, nach der der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist.

Deshalb ist die vorgesehene Ergänzungsfinanzierung durch die Länder zu streichen.

Entsprechend sind die Höchstbeträge ausschließlich auf die Finanzierung durch den Bund abzustellen.

9. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 2)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Weise die Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes nach Inhalt und Ausmaß näher konkretisiert werden kann.

Begründung

Die in § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vorgesehene Verordnungsermächtigung ist zwar hinsichtlich des Zweckes, nicht jedoch hinsichtlich des Inhalts und des Ausmaßes der Ermächtigung hinreichend konkretisiert. Dies entspricht nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

10. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 2 ist in § 1 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Rechtsauffassung der Länder. Ein bis zum 31. Dezember 1992 befristet aufgestockter soziostruktureller Einkommensausgleich fällt als Bundesaufgabe nicht in die Finanzierungskompetenz der Länder und ist somit in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren. Das entspricht der Beschlußfassung der Ministerpräsidenten vom 4. Dezember 1991 und 12. März 1992, nach der der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist.

Deshalb ist die vorgesehene Ergänzungsfinanzierung durch die Länder zu streichen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Änderung des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes beschränkt sich — wie in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt — ausschließlich auf begriffliche Anpassungen. Es wird also in materieller Hinsicht weder eine neue zustimmungsbedürftige Regelung getroffen noch eine bestehende geändert. Da der Gesetzentwurf auch im übrigen keine zustimmungsbedürftigen Vorschriften enthält und solche auch nicht abändert, ist er nach Auffassung der Bundesregierung nicht zustimmungsbedürftig.

Die vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken wären gegenstandslos, wenn Artikel 2 wie folgt gefaßt würde:

„Artikel 2
Änderung des Fördergesetzes

§ 1 Abs. 3 und 4 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung einer auf Grund des Absatzes 2 getroffenen Regelung nicht entgegen, sofern die sich daraus ergebenden Förderbeträge je Begünstigten proportional um nicht mehr als 53,846 vom Hundert ergänzt werden.“

Zu Nummern 2 bis 6

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß eine ersatzlose Streichung des bis Ende 1991 möglichen Vorsteuerabzugs in Höhe von 3 % die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe gefährden würde. Um dies zu vermeiden, ist die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anschlußregelung für 1992 dringend erforderlich. Der Bund wird daher die vorgesehenen zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Landwirtschaft in den alten und neuen Ländern finanzieren.

Hinsichtlich der angesprochenen Finanzlastenverteilung zwischen Bund und Ländern widerspricht die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates. Sie verweist dazu auf ihre wiederholt dargelegte Haltung, nach der grundsätzlich die Länder die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergebenden Ausgaben zu tragen haben.

Die Bundesregierung würde es nachdrücklich begrüßen, wenn die Länder ihre Möglichkeiten zur Ergänzung des soziostrukturellen Ausgleichs und der Anpassungshilfen im Interesse der Landwirtschaft nutzten und damit der auch von ihnen besonders betonten Notwendigkeit zur volumenmäßigen Fortführung der bisherigen Maßnahmen Rechnung trügen.

Mit besonderem Nachdruck hat sich die Bundesregierung schon bisher für eine schnellstmögliche Entscheidung des EG-Ministerrats über den „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine übergangsweise zu gewährende einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland“ [KOM(91) 551 endg.; Rats-Dok. Nr. 4620/92] eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun.

Die zur Gewährung von Anpassungshilfen für das zweite Halbjahr 1992 für die neuen Länder erforderliche Rechtsverordnung wird dem Bundesrat in Kürze vorgelegt werden.

Zu Nummern 8 und 10

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu Nummern 2 bis 6 verwiesen.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung ist auch nach nochmaliger Prüfung der Auffassung, daß die nur begrifflich neugefaßte Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes auch nach Inhalt und Ausmaß den Bestimmtheitsanforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes hinreichend entspricht. Aus der Ermächtigung ist erkennbar und vorhersehbar, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll. Der dem Verordnungsgeber eingeräumte Regelungsbereich ist hinsichtlich der generell in Betracht kommenden Maßnahmen durch den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmenkatalog festgelegt. Der Rahmen für die Modalitäten der Förderung ist durch die Begriffe „Fördervoraussetzungen“ und „Art und Höhe der Förderung“ ebenfalls in gebotener Weise abgegrenzt. Das Ausmaß der Ermächtigung ergibt sich insbesondere aus ihrem Zweck, der auch nach Auffassung des Bundesrates hinreichend konkretisiert ist.

Im übrigen ist hinsichtlich der Bestimmtheit von Ermächtigungen auch die Grundrechtsrelevanz der Regelungen zu beachten. Bei Regelungsbereichen, die — wie bei dem vorliegenden Vorhaben — die Grundrechtsausübung kaum tangieren, sind daher nicht die gleichen Anforderungen an die Bestimmtheit

der Ermächtigung zu stellen wie bei solchen mit erheblichen Grundrechtseingriffen.

Aus den genannten Gründen ist nach Auffassung der Bundesregierung auch die derzeit geltende Ermächtigung des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes, die sich materiell nicht von der nur begrifflich geänderten Neufassung unterscheidet, verfassungsgemäß. Die Bundesregierung hat daher bereits bisher hiervon

durch den Erlass von zwei Verordnungen zur Gewährung von Anpassungshilfen mit Zustimmung des Bundesrates Gebrauch gemacht.

Die Bedenken des Bundesrates wären im übrigen gegenstandslos, wenn Artikel 2 des Gesetzes so gefaßt würde, wie dies in der Stellungnahme zu Nummer 1 dargestellt ist.

